

Otto P. Clavadetscher, *Der Verzicht (renuntiatio) auf Exceptionen in den bündnerischen Urkunden des Mittelalters*, Zs. f. Schweizerisches Recht NF. 77 (1958) 101—138, 363—388, untersucht die Renuntiationsformeln Graubündens anhand eines fast lückenlos gesammelten Urkundenmaterials. Vf. kommt zu dem Schluß, daß die Renuntiationen aus Italien stammen und mit der Neubelebung des römischen Rechts an den italienischen Hochschulen eng zusammenhängen. Hinsichtlich der regionalen Rezeption zeigen sich erhebliche Unterschiede. In den südlichen Teilen Bündens finden die Formeln schon um 1200 Aufnahme; im Norden (Chur) hingegen dringen sie erst viel später ein und zwar nicht durch direkte Vermittlung, sondern auf dem Umweg über die westlichen und südlichen Gebiete des Deutschen Reiches. Die Alpen bildeten demnach eine starke Schranke für die Ausbreitung römisch-rechtlicher Institutionen.

H. F. H.

Nilda Guglielmi, *La curia regia (II), Cuadernos de Hist. de Esp.* 28 (1958) 43—101, setzt ihre bereits DA. 14, 568 f. angezeigte Studie über die Curia regia in Léon und Kastilien fort und behandelt die allmähliche Umwandlung der zunächst außerordentlichen Versammlungen der Großen des Reiches am Hofe zur Behandlung besonderer Gegenstände in die später so genannten Cortes, zu denen neben dem Adel und der hohen Geistlichkeit im Verlauf der Entwicklung auch Vertreter des niederen Klerus und der Städte zugezogen wurden. Mit der gleichen Gründlichkeit, die schon ihren ersten Aufsatz auszeichnete, behandelt die Vf. alle mit der Entstehung der Cortes, mit ihrer Berufung durch den König, mit Cortes für das ganze Reich und mit solchen für einzelne Teile in Zusammenhang stehenden Fragen. Einen großen Teil ihrer Ausführungen widmet sie den Kompetenzen dieser Cortes, von denen sie zwei besonders hervorhebt, einmal ihre Funktion als königlicher Gerichtshof und zum anderen als diejenige Organisation, mit der der König über die Bewilligung von Steuern verhandelte. Gerade hier hatten die Städte als die Hauptträger der Steuerlast ein gewichtiges Wort mitzureden. Doch umging der König in diesem Punkte oft die Cortes, indem er direkt mit einzelnen Städten Verabredungen über die Erhebung von Steuern traf. Auch für diese sehr instruktiven Ausführungen sind wir der Vf. zu Dank verpflichtet, und wir können nur hoffen, daß sie ihr Versprechen, ihre Forschungen auf diesem Gebiet fortzuführen, bald einlöst.

G. O.

A. Uyttebrouck, *Les origines du Conseil de Brabant. La Chambre du Conseil du duc Jean IV*, *Revue belge de philologie et d'histoire* 36 (1958) 1135—1172, untersucht die seit 1419 nachweisbare Chambre du Conseil, die im Gegensatz zum späteren Conseil nicht nur richterliche, sondern auch politisch-administrative Aufgaben hatte. Im Anhang gibt der Vf. detaillierte biographische Notizen über die einzelnen Conseillers.

J. Prawer, *La noblesse et le régime féodal du royaume latin de Jérusalem*, *Le Moyen Age* 65 (1959) 41—74. — Auch in diesem Aufsatz untermauert der Vf. seine schon mehrfach vorgetragene wichtige These (vgl. z. B. den DA. 14, 568 angezeigten Aufsatz), daß man im Heiligen Land nicht sogleich nach der Eroberung daran ging, einen idealen Feudalstaat zu schaffen, so wie er uns in den Rechtsbüchern des 13. Jh. mit einer schwachen Monarchie und einem starken Adel entgegentritt, sondern daß dieser Zustand vielmehr die Folge einer längeren Entwicklung war, die von ganz anderen Anfängen ausging. Man kann sich dieser These, die mit überzeugenden Gründen vorgetragen wird, nicht verschließen, und unser Bild vom sogenannten ersten Königreich von Jerusalem im 12. Jh. muß dementsprechend revidiert werden.